



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1974 ¹⁾ sowie Art. 3 Abs. 2 des Marktreglementes vom 17. September 1997 ²⁾ erlässt:

Marktverordnung der Gemeinde Herisau

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeiten, allgemeines

¹ Soweit diese Verordnung, andere Gemeindeerlasse oder besondere Weisungen des Gemeinderates nichts anderes bestimmen, obliegt die Aufsicht über das Marktwesen dem Ressort Volkswirtschaft.

Art. 2 Bewilligungen

¹ Das Amt für Volkswirtschaft erteilt Bewilligungen für das vorübergehende Aufstellen von einzelnen Verkaufsständen.

² Müssen Strassen und/oder Trottoirs gesperrt werden, holt es vorgängig die Stellungnahme des Tiefbauamtes ³⁾ ein und orientiert weitere betroffene Stellen.

Art. 3 Reinigung und Abfälle

¹ Das Tiefbauamt besorgt jeweils die Platzreinigung. Die Kosten sind grundsätzlich in den Standgebühren enthalten.

² Abfälle sind durch die Marktfahrer zu entsorgen.

³ Für übermässige Verschmutzungen sowie für die Entsorgung liegen gelassener Waren werden den Verursachern die zusätzlichen Kosten verrechnet.

Art. 4 Zugänglichkeit von Schaufenstern

Marktstände, die auf öffentlichem Grund vor Schaufenstern platziert werden, sind zu dulden.

¹⁾ SRV 11

²⁾ SRV 52

³⁾ vgl. Art. 2 Abs. 2 Strassenverordnung, SRV 81.1



2. Märkte

Art. 5 periodische Märkte ⁴⁾

¹ Die Gemeinde führt folgende Märkte durch:

- a) in der Regel wöchentlich einen Waren- und Viehmarkt;
- b) einen Jahrmarkt

² Das Ressort Volkswirtschaft erlässt Weisungen über Ort, Zeit und Durchführung der Märkte.

³ Die Durchführung des in der Regel wöchentlich stattfindenden Kälbermarktes obliegt dem Landwirtschaftlichen Verein Appenzell Ausserrhoden. Die Einzelheiten werden durch Vereinbarung geregelt.

Art. 6 übrige Märkte

¹ Die Gemeinde kann weitere Märkte durchführen.

² Das Ressort Volkswirtschaft kann Privaten die Durchführung von Märkten bewilligen.

Art. 7 Allgemeines

Das Amt für Volkswirtschaft regelt die Einzelheiten des Marktbetriebes mit Vertrag. Marktfahrer ohne gültigen Vertrag können abgewiesen werden.

Art. 8 Zulassung

Das Amt für Volkswirtschaft beachtet bei der Auswahl und Zulassung der Geschäfte ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot.

Art. 9 Gebührenerhebung

¹ Für die regelmässige Teilnahme am Markt wird eine vorauszahlbare Jahresgebühr erhoben. Bei Nichterscheinen erfolgt keine Rückzahlung.

² Einzelne Marktbesuche werden vierteljährlich abgerechnet.

Art. 10 Zirkusse und Schauveranstaltungen

¹ Das Ressort Volkswirtschaft entscheidet über die Zulassung und regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.

² Der Veranstalter hat eine vom zuständigen Veterinär des Standortkantons unterzeichnete Bestandesliste zu beschaffen. Diese ist dem Amt für Volkswirtschaft zuhanden des Kantonstierarztes vorzulegen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Marktreglement in Kraft.

⁴⁾ Teiländerung, neuer Abs. 3, Beschluss Gemeinderat vom 19.6.2001



² Der Tarif zum Marktreglement vom 21. August 1990 ⁵⁾ und die Weisungen zum Marktreglement vom 21. August 1990 ⁶⁾ werden aufgehoben.

4. Anhang 1

Marktgebühren

Märkte

Standmiete	Fr. 15.00 pro Tag
Platzgebühr	Fr. 5.00 pro Laufmeter und Tag
Jahrespauschale für Wochenmarkt	Standmiete und Platzgebühren nach Laufmeter Reduktion 50 %
Übrige Beanspruchungen öffentlichen Grundes (z.B. Christbaumverkauf) je nach Platzbedarf	
Pauschal pro Tag	50.00 bis 200.00

Kälbermarkt / Grossviehmarkt ⁷⁾

Jahrmarkt

Platzgebühren

- pro Laufmeter Front bei frontalen Geschäften
- pro Meter des Durchmessers bei Rundgeschäften
- für die Dauer des Jahrmarktes

1. Kleingeschäfte, Spielapparate	pauschal	50.00
2. Schiessbuden, Spielpavillons, Spielwagen, Laufgeschäfte Mindestgebühr	Laufmeter	15.00 100.00
3. Kinderkarusselle, Schiffschaukel, Schaubuden, Pony-Reiten	Laufmeter	15.00 bis 30.00
4. Autobahn, Hochbahn und Fahr- geschäfte über 13 m Front bzw. über 13 m Durchmesser	Laufmeter	30.00 bis 50.00

Zirkusse / Schauveranstaltungen

Platzmiete

1. Grosses Zelt mit Tierschau	pauschal	200.00 pro Tag
2. Kleinzirkusse, Schauveranstaltungen	pauschal	100.00 pro Tag

⁵⁾ SRV 52.1

⁶⁾ SRV 52.2

⁷⁾ aufgehoben, Beschluss Gemeinderat vom 19.6.2001



Nebenkosten und Allgemeines

Energie und Installationen

1. Jahrmarkt, Zirkusse und Schauveranstaltungen

Die Kosten für Energie und Installationen werden den Schaustellern nach Aufwand anteilmässig verrechnet.

2. Stände an den Märkten

a) Elektroanschluss für Beleuchtung Fr. 2.00 pro Laufmeter und Tag
 inkl. Stromverbrauch

b) bei speziellen Mehrbedarf Abrechnung nach Verbrauch

Bei Nichtteilnahme an den Anlässen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Patenttaxen gemäss Art. 12 Hausiergesetz sind in den Preisen nicht enthalten.